

Ortsübliche Bekanntmachung

zur

23. Sitzung des Technischen Ausschusses des Stadtrates der Stadt Frauenstein

Termin: 20.12.2021, 19.30 Uhr

Ort: Aula, Grundschule Frauenstein, Markt 3

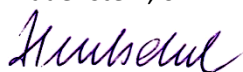
Tagesordnung:

- öffentliche Beratung -

1. Begrüßung, Feststellung der Tagesordnung
2. Eröffnung, Feststellungen zur Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Protokollkontrolle
4. Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe für Bauleistungen: Nachtrag Straßenbeleuchtung S208 – Frauensteiner Straße in Burkersdorf, 2. BA - Tempel
5. Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe von Leistungen für das Projekt „Blockline 8000er“ (LEADER) – Satz Druck Infotafeln
6. Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe von Leistungen für das Projekt „Blockline 8000er“ (LEADER) – Vermessung
7. Beratung und Beschlussfassung zur Anschaffung von Lehrerendgeräten - LehrEndFÖVO
8. Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe für Leistungen - Vereinshaus Kleinbobritzsch, Los 17 - SIRENE
9. Beratung und Beschlussfassung zu Anträgen
10. Informationen der Stadtverwaltung
11. Fragestunde
12. Sonstiges

Hinweis: Die Tagesordnung kann gemäß § 2 Abs. 1 Geschäftsordnung (GO) um Verhandlungsgegenstände, die als Eilfälle im Sinne von § 36 Abs. 3 Satz 4 SächsGemO anzusehen sind, erweitert werden.

Frauenstein, 07.12.2021



Hentschel,
Bürgermeister

Rathaus Frauenstein
Markt 28

Die Staatsregierung hat am 19.11.2021 die Sächsische Corona-Notfall-Verordnung (SächsCoronaNotVO) beschlossen. Diese ist bereits seit Montag, den 22.11.2021, in Kraft.

In § 6 Abs. 2 SächsCoronaNotVO wird die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises (3G-Regel) für kommunale Gremiensitzungen angeordnet.

Entsprechend müssen alle Gremiensitzungen unter den Bedingungen der 3G-Regel stattfinden.

Die entsprechenden Nachweise sind vor den jeweiligen Sitzungen vorzulegen. Ein Testnachweis darf gem. § 3 Abs. 3 SächsCoronaNotVO nicht älter als 24 Stunden, bei PCR-Tests nicht älter als 48 Stunden, sein. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir die Nachweise vor Beginn der Sitzungen bei Betreten des Veranstaltungsraumes kontrollieren müssen.

Im Rahmen der Umsetzung der erforderlichen Hygienemaßnahmen zur Verhinderung und Verbreitung des Corona-Virus ist nach der Sächsischen Corona Schutzverordnung im gesamten Gebäude eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Im Sitzungsraum ist ebenfalls eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Sofern der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen gewahrt wird, können Sie an dem Ihnen zugewiesenen Sitzplatz die Mund-Nasen-Bedeckung abnehmen.